

Landkreis Peine

Fachdienst Ordnungswesen (16)

Datenschutzhinweise im Zusammenhang mit Ihrem staatsangehörigkeitsrechtlichen Anliegen nach Art. 13 Datenschutzgrundverordnung (DSGVO)

Verantwortlich für die Verarbeitung ist der Landkreis Peine, Burgstraße 1, 31224 Peine
ordnung@landkreis-peine.de

Kontaktdaten des Datenschutzbeauftragten:

Landkreis Peine
Behördlicher Datenschutzbeauftragte/r
Burgstr. 1
31224 Peine
Telefon: 05171-4013315
E-Mail: datenschutzbeauftragter@landkreis-peine.de
Internet: www.landkreis-peine.de

Zwecke und Rechtsgrundlagen der Datenverarbeitung

Um staatsangehörigkeitsrechtliche Bestimmungen zu vollziehen, d.h. zum Beispiel über Ihren Antrag auf Einbürgerung in den deutschen Staatsverband zu entscheiden oder den Besitz bzw. Verlust der deutschen Staatsangehörigkeit festzustellen, müssen wir Ihre persönlichen Daten erheben.

Ihre Daten werden auf Grundlage von Art. 6 Abs. 1 S. 1 Buchstabe e) DSGVO in Verbindung mit §§ 31ff. StAG verarbeitet.

Empfänger oder Kategorien von Empfängern der personenbezogenen Daten

Ihre personenbezogenen Daten werden weitergegeben an:

Das Standesamt, die Meldebehörden, die Ausländerbehörde, das Bundesamt für Migration und Flüchtlinge, die Sicherheitsbehörden (Bundeszentralregister, Landesamt für Verfassungsschutz, Polizei), die Sozialleistungsträger.

Entscheidungen wie z.B. die erfolgte Einbürgerung oder die Feststellung des Besitzes bzw. Verlusts der deutschen Staatsangehörigkeit werden zudem im deutschlandweit geführten Staatsangehörigkeitsregister (EStA) gespeichert.

Falls es erforderlich und gesetzlich zulässig ist, werden Ihre Daten auch an die zuständigen Behörden Ihres Heimatstaats weitergegeben.

Es ist grundsätzlich nicht geplant, Ihre personenbezogenen Daten an ein Drittland oder eine internationale Organisation zu übermitteln, außer wenn das erlaubt und zum Vollzug des Staatsangehörigkeitsrechts zwingend erforderlich ist.

Dauer der Speicherung der personenbezogenen Daten

Ihre Daten werden nach der Erhebung bei der Einbürgerungs- bzw. Staatsangehörigkeitsbehörde bei dieser für folgende Dauer gespeichert:
Bei Einbürgerungsverfahren: 30 Jahre nach einer Einbürgerung
Bei Staatsangehörigkeitsverfahren: 50 Jahre nach Abschluss des Verfahrens

Pflicht zur Angabe der Daten

Sie sind dazu verpflichtet, Ihre Daten anzugeben. Diese Verpflichtung ergibt sich aus § 31 StAG. Der Landkreis Peine benötigt Ihre Daten, um staatsangehörigkeitsrechtliche Bestimmungen vollziehen zu können.

Wenn Sie die erforderlichen personenbezogenen Daten falsch bzw. unvollständig angeben, kann nach § 42 StAG eine Geld- oder Freiheitsstrafe bis zu fünf Jahren verhängt werden.

Betroffenenrechte

Nach der Datenschutz-Grundverordnung stehen Ihnen folgende Rechte zu:

Werden Ihre personenbezogenen Daten verarbeitet, so haben Sie das Recht Auskunft über die zu Ihrer Person bei der Einbürgerungsbehörde Peine gespeicherten Daten zu erhalten (Art. 15 DSGVO).

Sollten unrichtige personenbezogene Daten verarbeitet werden, steht Ihnen ein Recht auf Berichtigung zu (Art. 16 DSGVO).

Liegen die gesetzlichen Voraussetzungen vor, so können Sie die Löschung oder Einschränkung der Verarbeitung verlangen sowie Widerspruch gegen die Verarbeitung einlegen (Art. 17, 18 und 21 DSGVO).

Wenn Sie in die Datenverarbeitung eingewilligt haben oder ein Vertrag zur Datenverarbeitung besteht und die Datenverarbeitung mithilfe automatisierter Verfahren durchgeführt wird, steht Ihnen gegebenenfalls ein Recht auf Datenübertragbarkeit zu (Art. 20 DSGVO).

Sollten Sie von Ihren oben genannten Rechten Gebrauch machen, wird geprüft, ob die gesetzlichen Voraussetzungen hierfür erfüllt sind.

Sie haben das Recht sich bei der zuständigen Aufsichtsbehörde für Niedersachsen zu beschweren (Art. 77 DSGVO):

Die Landesbeauftragte für den Datenschutz Niedersachsen, Prinzenstraße 5, 30159 Hannover, 0511 120 45 00, poststelle@fd.niedersachsen.de